

Die Bedarfszuweisung kann für das von der besonderen Härte unmittelbar betroffene Haushaltsjahr bis zur Höhe der um einen Selbstbehalt von 5 Euro je Einwohner bereinigten finanziellen Beeinträchtigung, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden.

#### 2.5.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 5** enthaltene Formular zu verwenden.

### 2.6 Liquiditätshilfe

#### 2.6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

#### 2.6.2 Antragsfrist

Eine Liquiditätshilfe kann beantragt werden, sobald sich eine Liquiditätslücke abzeichnet, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

#### 2.6.3 Voraussetzungen

Eine Liquiditätshilfe kann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquiditätsplanung, die im Haushaltsjahr eine Liquiditätslücke ausweist,
- b) Ausschöpfung der verfügbaren Liquiditätsreserven,
- c) Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für sachlich und zeitlich nicht unabweisbare Auszahlungen,
- d) Ablehnung der Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Zuge einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde,
- e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite von mindestens 50 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie
- f) Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, dass von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet worden ist.

Die Liquiditätslücke darf nicht die Folge einer Minderung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahresbetrag sein.

#### 2.6.4 Umfang und Höhe

Die Liquiditätshilfe kann in Höhe der Liquiditätslücke, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden. Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

#### 2.6.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 6.1** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) monatsstarke Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen,
- b) Tagesabschluss des letzten Tages des Monats vor dem Antragsdatum,
- c) Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- d) zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept,
- e) Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde zu den in den Buchstaben c und d aufgeführten Dokumenten sowie
- f) Übersicht zu den gestundeten Verbindlichkeiten nach **Anlage 6.2**.

#### 2.6.6 Verlängerung

Eine Verlängerung der befristeten Liquiditätshilfe setzt voraus, dass die in Nummer 2.6.3 Abs. 1 Buchst. e und f aufgeführten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Sofern eine Verlängerung beantragt wird, ist das in **Anlage 6.3** enthaltene Formular zu verwenden. Die Beantragung soll mindestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen. Dem Antrag sind die in Nummer 2.6.5 Satz 2 Buchst. c bis e aufgeführten Dokumente für das aktuelle Haushaltsjahr beizufügen.